Zeitschrift: Neue Schweizer Rundschau
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 2 (1934-1935)
Heft: 3

Artikel: G. Guggenbühl
Autor: Guggenbühl, G.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-758904

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

G. Guggenbühl

Professor für Geschichte an der Eidgenössischen Technischen Hochschule, Zürich

Ist der Augenblick gekommen, die Totalrevision der Bundesverfassung «in Angriff zu nehmen»? Ohne mit dem Fragesteller über die Mehrdeutigkeit des in Anführungszeichen gesetzten Ausdrucks streiten zu wollen, antworte ich mit einem herzhaften Ja. Ich meine sogar, die Bundesversammlung hätte sich diese Aufgabe selber schon längst und ernsthaft stellen sollen. Persönlich entdecke ich nicht erst heute mein Revisionsherz; Beobachtungen der letzten Jahre festigten in mir immer stärker die Überzeugung, daß der 1874er Verfassung nur noch ein ehrenvolles «Ableben» beschieden sei. Immerhin vielleicht ein langes!

Gewiß enthält die geltende Verfassung köstliche Werte, die ohne Gefährdung der phänomenalen Eigenart unseres Staates, ja seiner Fortdauer, nicht aufs Spiel gesetzt werden können. Sie ist in zu vielem aber auch überaltert. Abgesehen von Antiquitäten, die endgültig der Geschichte angehören, birgt sie allerlei Widersprüche zum tätigen Leben, die durch keine Auslegungskapriolen wegzuzaubern sind. Sogar ihr Ideengut steht zum Teil im Gegensatz zur heutigen politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Wirklichkeit. Kein Wunder, daß sie schon «geritzt» worden ist, wie man an höchster Stelle erklärt hat, — sie reizt ja förmlich zum Ritzen. Der Respekt vor der Verfassung steht auf dem Spiel!

Wird aber dem Unbehagen, das weitherum wächst, nicht besser mit Partialrevisionen begegnet? Man hat ja im Verlaufe der letzten Jahrzehnte viel Nützliches mit ihnen erreicht. Die verhältnismäßige Leichtigkeit der Partialrevision hat aber auch den Blick vom Ganzen abgelenkt und im Zusammenhang mit der wachsenden politischen Kleinkrämerei, die mit gesunden Kompromissen nichts zu tun hat, die Verfassung immer geschwätziger gestaltet. Einzelne Artikel wurden zu halben Gesetzen ausgeweitet. Ein Musterbeispiel ist Art. 32bis, der sogar über die Herstellung von Schnaps aus Enzianwurzeln Auskunft gibt. Heute steht die Schweiz unter einem andauernden Landregen von Initiativen, und auch sonst drängen sich Partialrevisionen auf. Ihre große Zahl wird, glaube ich, ohne weiteres zur Überprüfung des ganzen Verfassungswerkes und zur

harmonischen Abstimmung aller seiner einzelnen Teile untereinander zwingen. Übrigens ist, was ziemlich vergessen zu sein scheint, auch die Totalrevision von 1874 aus einem eine Reihe bloßer Partialrevisionen umfassenden Projekt herausgewachsen.

Ob der «richtige» Augenblick zur Totalrevision gekommen sei, ist strittig. Sicher aber ist, daß sie Zeit braucht und man auch ein vorläufiges Mißlingen riskieren muß. Nach dem bedeutsamen Anlauf von 1832 vergingen noch 16 Jahre, bis der Bundesvertrag von 1815 durch die bundesstaatliche Ordnung ersetzt war, und der Wurf von 1874 gelang erst nach mehrjähriger, noch 1872 von der Ungnade von Volk und Ständen verfolgter Vorarbeit. Auch eine neue Verfassung wird nicht nach Belieben unter den nächsten Weihnachtstisch gelegt werden können. Es ist sogar damit zu rechnen, daß die gegenwärtig laufenden Initiativen zur Totalrevision schon in der Vorabstimmung des Volkes verworfen werden. Aber irgendwann muß man anfangen, die auseinanderstrebenden Geister zur positiven Diskussion zu sammeln. Auch in der Politik geht es nicht ohne Experimente ab. Dafür gibt es kaum einen allgemein als «richtig» anerkannten Zeitpunkt. Der allzu Vorsichtige erkennt ihn überhaupt nie. Er verneinte die Totalrevision zu Ende des Weltkrieges, weil ihm die allgemeine Aufregung zu groß schien, in den späteren ruhigen Jahren empfand er kein Bedürfnis darnach, und heute flößt ihm wieder der Überfluß an politischer Leidenschaft Bedenken ein. Man muß sich aber damit abfinden, daß Revisions- und Reisewetter zwei verschiedene Dinge sind. Ohne Regenschirm kommt man auf keinen Fall durch.

Wichtiger als die Frage nach dem Zeitpunkt ist eine andere: Wie soll revidiert werden? Bei den Befürwortern der Totalrevision herrscht vorläufig noch ein Durcheinander von Meinungen, und unter den Gegnern gibt es neben vielen ernsthaften Leuten auch Narren, die mehr fragen, als zehn Weise beantworten können. Wer aber grundsätzlich zu einem Revisions-Ja gelangt ist, hat die Pflicht, ihm einen Inhalt zu geben. Meinerseits habe ich freilich keine beunruhigenden Offenbarungen zu verkünden. Die künftige Verfassungsarbeit wird sich nämlich meines Erachtens an Rang und Bedeutung nicht mit derjenigen von 1848 messen können, sondern eher der bescheideneren Umformung von 1874 gleichen.

Es handelt sich immerhin um ein Vorwärts-, nicht um ein Rückwärtsrevidieren. Es gibt zwar heute wieder Eidgenossen, die die

alte Zeit mit ihrer ultraföderalistischen Herrlichkeit in bengalischer Beleuchtung zeigen und mit pseudohistorischen Betrachtungen, die an ein verrückt gewordenes Lehrbuch der Schweizergeschichte erinnern, auf leichtgläubige Enthusiasten spekulieren. Sie stellen sogar die bundesstaatliche Organisation in Frage. Umsonst. Historisch denkwürdig als Abschluß mannigfacher Experimente zwischen 1798 und 1848, die sich namentlich zur Zeit der Helvetik mit ihrem vergeblichen Suchen nach der absolut besten Verfassung häuften, bietet sie politisch noch heute die einzige Möglichkeit, die zentralistischen und föderalistischen Kräfte im Gleichgewicht zu halten und ihr Verhältnis den wechselnden Bedürfnissen der fortschreitenden Zeit anzupassen.

Die Frage nach der Weiterentwicklung unseres Staatsgrundgesetzes böte Gelegenheit, Verfassungsmystik zu treiben und auch allerlei Schönes über nationale Erneuerung und soziale Gerechtigkeit zu sagen. Meinerseits begnüge ich mich mit einem Hinweis auf wenige konkrete Dinge. Dabei will ich die Eidgenossen zur Rechten nicht reizen, indem ich zum Beispiel auf Grund der Bevölkerungsverschiebungen seit 1848 die heutige Zusammensetzung des Ständerates und das Ständemehr bei Verfassungsabstimmungen schon als überholt bezeichne. Ich wende mich lieber an die Mitbürger — nehmen wir an — zur Linken, die über eine der Grundfragen aller Politik, das Verhältnis von Freiheit und Ordnung, ins Unklare gekommen sind. Unter anderm scheint mir nämlich eines der wesentlichen Reformziele die Herstellung einer disziplinierten Freiheit und einer organischen Demokratie zu sein. Diese setzen eine lebensfähigere und — wenn man so sagen darf — weniger wirklichkeitsfremde Gestaltung der Grundrechte der Bürger voraus. Was besonders die individuellen Freiheitsrechte betrifft, ist die altliberale Logik der Verfassung, wie das folgende Beispiel zeigt, zum Teil überholt.

Sie enthält ein Jesuitenverbot, das Fleiner in seinem «Schweizerischen Bundesstaatsrecht», S. 347, unter anderm so begründet:

«Die ‚Gesellschaft Jesu'... ist nach Tendenzen und Methode ein Feind der Anschauungen, auf denen die Bundesverfassung ruht und bekämpft die Autorität des konfessionslosen Staats

Sie erfaßt die Kommunisten nicht direkt, obwohl der nebenstehende Text in entsprechender Übersetzung eher auf sie zutrifft:

Die Kommunistische Partei ist nach Tendenzen und Methode eine Feindin der Anschauungen, auf denen die Bundesverfassung ruht und bekämpft die Autorität des demokratischen Staats

mit allen Mitteln, über die der Orden kraft seiner militärischen Organisation und des unbedingten geistigen Gehorsams seiner Mitglieder verfügt. Die Gesellschaft Jesu, der eigentliche Orden des Kampfes gegen den Protestantismus, verwirft die Gleichberechtigung der Konfessionen im Staate und sucht die Alleinherrschaft der katholischen Kirche im öffentlichen Leben aufzurichten.»

mit allen Mitteln, über die die Partei kraft ihrer straffen Organisation und des unbedingten geistigen Gehorsams ihrer Mitglieder verfügt. Die Kommunistische Partei, die eigentliche Partei des Kampfes gegen die Demokratie, verwirft die Gleichberechtigung der Bürger im Staate und sucht die Diktatur der proletarischen Klasse im öffentlichen Leben aufzurichten.

Überhaupt ist der Liberalismus auch bei uns der ihm innewohnenden Neigung zur Schwäche unterlegen und hat die Freiheitsrechte bis an die Grenze der Aufopferung des Staates sogar katilinarischen Existenzen gewährt. Freiheit, ja! Aber ihre natürlichen Schranken müssen für jeden, der zum Mißbrauch bereit ist, sichtbar abgesteckt werden. Eine durch Diktatur erzwungene Gleichschaltung kommt glücklicherweise für uns freilich nicht in Frage, wohl aber eine mit demokratischen Mitteln hoffentlich auch zu erreichende Einschaltung des einzelnen in eine bei aller Weitherzigkeit doch ordungswillige Volksgemeinschaft.

Auch die politischen Rechte können so, wie sie in der Bundesverfassung niedergelegt sind, keine ewige Geltung beanspruchen. Die reine Demokratie war in den letzten Jahrzehnten, wie übrigens einst vor ihr die repräsentative, die durchaus zeitgemäße Form der Volksherrschaft. Aber sie verfiel der Mechanisierung. Das an sich gesunde Wechselspiel der politischen Kräfte wird überdies durch ein chaotisches Durcheinander stärkster Egoismen gestört. Neue Formen der Volksherrschaft, die zu größerer Verantwortung zwingen, sind notwendig geworden. Die reine oder nunmehr vielfach wilde Demokratie wird einer organischen Platz machen müssen. Diese braucht mit keiner Verringerung des Durchschnitts der politischen Rechte verbunden zu sein, sondern sollte durch eine teils beschränkende, teils erweiternde Umformung des ganzen, Stimm- und Wahlrecht, Referendum und Initiative umfassenden Systems erreicht werden.

Von manchen andern Punkten — die Notwendigkeit der Stärkung der Exekutive sei, wenn auch nur beiläufig, so doch nachdrücklich erwähnt — steht das Verhältnis zwischen Staat und Wirtschaft im Vordergrund der Diskussion. Hier liegt zweifellos, wenigstens

für heute, die schwierigste der zu lösenden Aufgaben. Es ist sogar schon betont worden, solange man nicht im klaren sei, wie unsere Wirtschaft neu geordnet werden könne, dürfe man nicht an die Totalrevision der Verfassung herantreten. Damit kommt die allerdings weitverbreitete Auffassung vom Primat der Wirtschaft über die Politik zum Ausdruck. Zu Unrecht: wer hier völlig klar sehen wollte, könnte noch lange warten. Die Wirtschaft mit ihren Eigengesetzlichkeiten läßt sich überhaupt nicht auf weite Sicht in das Prokrustesbett von Verfassungsrechtssätzen pressen. In zehn oder zwanzig Jahren sowenig wie heute. Auch Art. 31 der geltenden Bundesverfassung (Handels- und Gewerbefreiheit) hat zum Beispiel schon mehrere Teilrevisionen über sich ergehen lassen müssen. Und man befaßt sich auch heute an höchster Stelle wieder mit Ähnlichem. Eine Totalrevision kann zu keiner lückenlosen Regelung alles Wirtschaftlichen führen. Man bescheide sich damit, das bewährte Bestehende zu wahren, die fälligen Neuerungen vorzunehmen und sich im übrigen in großem Rahmen und ohne Verbarrikadierung jeder Art berufsständischer Lösungen die weiteren Möglichkeiten zur Förderung der Wirtschaft und zum Schutze des arbeitenden Menschen zu sichern.

Wer über die Totalrevision der Bundesverfassung zu schreiben anfängt, hat Mühe, zu Ende zu kommen. Auch ich könnte noch einmal von vorne anfangen und zum Beispiel schon auf die Revisionsbedürftigkeit der Revisionsartikel 118—123 hinweisen. Sie stehen ja, wie die gegenwärtige Diskussion zeigt (Verhältnis der laufenden Partialrevisionen zur Totalrevision, Behandlung verschiedener gleichzeitiger Initiativen auf Totalrevision, Amtsdauer einer allfällig neu zu wählenden Bundesversammlung usw.) im Kreuzfeuer der Meinungen. Aber einmal muß man einen Punkt unter seine Arbeit setzen.

Wichtig erscheint mir nur noch ein Hinweis. Von einer Verfassung mit ihren Paragraphen, ihren Geboten und Verboten hängt letzten Endes das Schicksal eines Staates nicht ab. Wenn sie nicht vom Geiste und Willen des Volkes getragen wird, bleibt sie totes Papier. Das gilt für die bestehende, die ja wachsender Negation begegnet, aber auch für die künftige. Sie setzt eine zum Aufbau fähige Verbindung heute noch zersplitterter Volksgruppen voraus. Diese wird nicht so leicht zu schaffen sein; vielleicht spürt man dies im Kanton Zürich, einem paradiesischen Gefilde für parteiliche

Sektiererei, stärker als sonst irgendwo in der Schweiz. Ich kann mir aber die so dringliche politische Konzentration ohne eine große, weltanschaulich beschwerte Aufgabe, wie es die Totalrevision der Bundesverfassung ist, auch nicht denken. Nur etwas Derartiges führt von der politischen Mikroskopierarbeit zur Besinnung auf die Grundlagen staatlichen Zusammenlebens. Mit der Öffnung weiter Horizonte wachsen die schöpferischen Kräfte. Ohne sie werden wir der Erstarrung anheimfallen. Ein Staat kann aber durch seine Konservativen ebenso gut zugrunde gerichtet werden wie durch seine Revolutionäre.

K. Hackhofer

Dr. rer. pol., Sekr. des Ehrenmitgliederverbandes des Schweiz. Studentenvereins, Basel.

Zwei extreme Grundeinstellungen, die beide dadurch, daß sie Extreme sind, falsch sind, streiten sich heute um den Vorrang in der Bewegung, die die Totalrevision unserer Bundesverfassung zum Ziel hat. Das eine Extrem stellt sich dar als rationalistische Überschätzung der Verfassung, das andere als blinde Hingabe an die Dynamik der zur Erneuerung drängenden völkischen Lebenskräfte. Schon die Tatsache, daß beide Extreme heute fast gleich stark wirken, muß uns verbieten, die neue Verfassung nach ausschließlicher Maßgabe des einen oder andern gestalten zu wollen.

Wir können heute mit dem Verfassungskult der Aufklärung und des individualistischen Liberalismus nichts mehr anfangen, als ob der Staat von sich aus keine Rechte hätte und alle seine Grundrechte aus der geschriebenen Verfassung hernehmen müßte als dem Gesellschaftsvertrag, durch den die Bürger auf die Ausübung bestimmter individueller Rechte zugunsten des Staates verzichten und diese Rechte an ihn delegieren.

Der Staat ist eine Institution der Gesellschaft und durch diese in seinem Wesen bedingt. Er besitzt also vor und über jeder Verfassung stehende Grundrechte, so zum mindesten das Recht auf Existenz und das Recht zur Ergreifung jener Maßnahmen, die